jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 EKHG

EKHG - Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2022

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sind zu ersetzen

1. 1.die Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung des Verletzten,
2. 2.der Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist,
3. 3.die Kosten aus einer Vermehrung seiner Bedürfnisse,
4. 4.ein angemessenes Schmerzengeld und
5. 5.im Fall einer Verunstaltung, durch die das bessere Fortkommen des Verletzten verhindert werden kann, eine angemessene Entschädigung.

In Kraft seit 01.03.1968 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at